

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 305.

Dresden, am 17. November.

1837.

Hundert zwei und neunzigste öffentliche Sitzung  
der II. Kammer, am 27. October 1837.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der I. Deputation über das allerhöchste De-  
cret vom 3. März 1837, die den Untergerichten zu ge-  
bende Organisation betr. —

Abg. Sachse: Ohne das ausnehmende Interesse an der Sache würde ich mich wegen dem Direktorium angezeigter Abhaltung nicht in der Session eingefunden haben. Ich konnte es nur mit Unterbrechung, vernahm die Aeußerungen über den Gegenstand nur theilweise, bitte daher um Entschuldigung, wenn ich etwa wiederhole, was schon früher gesagt ward; ich halte mich gemüßigt, meine Abstimmung für die Aufhebung der Patrimonialgerichte zu motiviren, da ich den Gegenstand aus dem Gesichtspuncte des Dirigenten eines ziemlich umfanglichen Stadt- und Landgerichtes, als ehemaliger Sachwalter, auch als Besitzer eines Patrimonialgerichtes kenne. In allen diesen Zuständen habe ich die Ueberzeugung erlangt, daß eine Umgestaltung der Untergerichte im allgemeinen Interesse des Landes sei. Die Patrimonialgerichte, welche an dem Grundbesitz kleben, das Recht, über eine größere Anzahl von Grundstücken und deren Bewohner obrigkeitliche Gewalt darun ausüben zu können, weil man darunter ein Grundstück vermöge Kauf- oder Erbrechts besitzt, bleibt nun einmal etwas Irrationelles; was man auch darüber anführen mag, diese Einrichtung läßt sich mit Nichts gegen die Anforderungen einer guten Civil- und Criminalgerichtspflege rechtfertigen. Man spricht viel von dem Gewinne, welchen das Patrimonialgerichtsinstitut dadurch erlangen werde, daß die Gerichtsverwalter unentlassbar würden. Damit wird aber keineswegs die für das Richteramt erforderliche Unabhängigkeit und Garantie eintreten; mir sind sogar Beispiele bekannt, wo das gerade zum Nachtheil der Gerichtsbezirke ausgefallen ist; es haben sich nämlich Gerichtsverwalter bei ihrem Abgange, nachdem sie zwar die gut benutzte Stelle, ohne willkürlich entlassen werden zu können, freiwillig aufgegeben hatten, von ihren Nachfolgern bedeutende Nachzahlungen bedungen, und dergleichen sehr bedeutende sollen jetzt noch an einen Mann existiren, der unbemittelt die Stelle übernahm und in Wohlstand davon abging. Ein solcher Handel kann wahrlich das Gerichtsverwalterinstitut auch mit Unentlassbarkeit nicht empfehlen. Die Unentlassbarkeit allein setzt zudem den Gerichtsverwalter nicht in den Fall, daß ihm bloß darum die Gerichtsbefohlenen volles Vertrauen schenken, sondern es ist zugleich erforderlich, daß er

nicht auf Sporteln gesetzt sei, und daß seine Einnahme nicht von Bezahlung und von der Art und Menge der Arbeiten abhängt, die er mit mehrer oder mindrer Umfanglichkeit besorgen kann. Wird aber der Gerichtsverwalter nicht auf Sporteln gesetzt, sondern fixirt, so sehe ich nicht ab, wie die kleinern Gerichtsbezirke bestehen sollen, denn diese Fixirung erfordert die mit unverhältnißmäßigen Kosten verbundene Anstellung eines Sportel-innehmers und eines Controleurs, oder wenigstens eines von Beiden. Eine Bequemlichkeit ist allerdings bei manchen Patrimonialgerichtsstellen für die Gerichtsbefohlenen, welche nicht weit an die Gerichtsstelle zu gehen haben, wenn nicht entlegene Dörfer dazu gehören; allein dieser Vortheil wird dadurch bei Weitem aufgehoben, daß sie eines stets offenen Gerichts entbehren, sich, wenn sie Prozeß führen, einen Sachwalter nur aus einem entfernt liegenden Orte erwählen können, und daß sie nie mit Zuverlässigkeit voraus wissen können, ob sie ihren Richter, wenn sie sich über Etwas Auskunft wünschen, in seinem meist mehrere Stunden weit entfernten Wohnort finden werden. Ein Gerichtsverwalter hat nicht bloß eine Gerichtsverwaltung, sondern oft davon mehrere, zuweilen nach allen Himmelsgegenden, und praktizirt zugleich nebenbei selbst, oft wenn er auch noch so viel richterliche Geschäfte hat, denn etwas Gewerbartiges hat das Gerichtsverwaltern bei solcher Unbeschränktheit zeither immer gehabt, und Viele haben für einen weit geringern fixen Gehalt wohl den dritten Theil ihrer Einnahme aufgegeben, um aus diesem Verhältniß zu kommen. Es ist solches nicht bloß unangenehm, weil es etwas Ungewisses, sondern oft sind die Verhältnisse von solcher Beschaffenheit, daß Vertauschung mit weit geringerm fixirten Einkommen erwünscht erscheint. Verwaltet Einer mehrere Gerichte, besonders, wenn sie in entgegengesetzten Richtungen liegen, so ist er zuweilen keinen Tag seiner Zeit mächtig und nicht selten von mehreren Seiten in Anspruch genommen. Selbst wenn er unentlassbar ist, muß er verftehn, noch mehr zu bekommen, wodurch erst das Geschäft einträglich wird. Diese Klugheit gebietet ihm, sich dem Gerichtsherrn angenehm zu machen, um auf dessen Empfehlung rechnen zu können. Der geehrte Abg. v. Friesen hat selbst bewiesen, wie unvortheilhaft die Patrimonialgerichte für den Gerichtsherrn sind; ich bin auch davon fest überzeugt. Der Abgeordnete bezieht sich lediglich auf das Recht und dann auf den Vortheil der Unterthanen. Ein irrationelles Recht kann sehr leicht aufgegeben werden; im Interesse der Unterthanen ist aber, wie verschiedentlich gezeigt worden, wenigstens in der Regel nicht, daß die Gerichtspflege in den Händen der Patrimonialgerichte sei. Es bleibt sonach nur noch übrig das Recht der Besetzung der Gerichtsverwalterstellen. Das ist